



## Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

### Ziel und Zweck des Factsheets

Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam geteiltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

#### Definition und Ziel des Kinderschutzes

Der «Kinderschutz» ist aus dem Begriff Kindeswohl abzuleiten. Ziel des Kinderschutzes ist immer die Abwendung einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls, wenn sorgberechtigte Personen ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben nicht wahrnehmen können.

#### Kindeswohl – was ist das?

Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichend Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtsamkeit, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.

#### Kindeswohlgefährdung

**Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird. In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.<sup>1</sup> Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in mangelnden Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.**

#### Gefährdungsformen

##### Vernachlässigung

Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).

##### Psychische Gefährdung

Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Das Miterleben elterlicher Paargewalt und die Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.

##### Körperliche Misshandlung

Schläge und andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.

##### Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird ohne dessen Einverständnis, oder der das Kind aufgrund seiner Unterlegenheit nicht willentlich zustimmen kann.

<sup>1</sup> Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

## Akute Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte<sup>2</sup>, die auf sofortigen Handlungsbedarf hindeuten:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson den Zugang zum Kind oder der Aufenthaltsort des Kindes ist un-

bekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekanntem Ort gebracht wird.

- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Das Kind weigert sich nach Hause zu gehen und eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu kontaktieren.

## Zahlen und Fakten

Verlässliche Zahlen zum Ausmass von Kindeswohlgefährdung fehlen in der Schweiz weitgehend und es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen: Gefährdungen des Kindeswohls sind häufiger, als dies viele wahrhaben wollen.

Gemäss einer Studie<sup>3</sup> aus dem Jahr 2018 haben pro Jahr etwa 2 – 3.3 % aller in der Schweiz lebenden Kinder wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Kontakt mit einer Fachstelle aus dem Sozial- und Gesundheitswesen, einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Behörde. Das entspricht 30 000 bis 50 000 Kindern, die sich jährlich neu oder erneut melden resp. gemeldet werden. Im Kanton Bern bestanden

per 31.12.2018 für 5791 Kinder zivilrechtliche Schutzmassnahmen<sup>4</sup>.

Im Bereich der ambulanten und stationären Behandlungen an einer Kinderklinik sind die Anteile an den Gefährdungsformen bei gesamthaft 1502 Meldungen im Jahr 2018<sup>5</sup> wie folgt verteilt: 29 % körperliche Misshandlung, 27 % Vernachlässigung, 24 % psychische Gefährdung, 16 % sexueller Missbrauch. Jede sechste Konsultation betrifft Kinder im ersten Lebensjahr, 1/3 der Kinder sind jünger als 4 Jahre alt. Insgesamt sind 44 % Knaben und 56 % Mädchen betroffen. Die Gefährdung findet praktisch immer im Familienrahmen statt.

### Ausmass

- Gemäss Schätzungen sind 5 bis 10 % aller in Deutschland lebender Kinder von Vernachlässigung betroffen.<sup>6</sup>
- 10 bis 30 % aller Kinder und Jugendlichen erleben im Verlauf ihrer Kindheit psychische Gefährdung in Form von elterlicher Paargewalt. 30 bis 60 % dieser betroffenen Kinder werden direkt angegriffen.<sup>7</sup>
- Gemäss Schätzungen werden mindestens jedes fünfte Mädchen und jeder zehnte Junge Opfer sexueller Übergriffe, bevor sie 18 Jahre alt sind.<sup>8</sup>
- Die verschiedenen Gefährdungsformen (physisch, körperlich, sexuell) sowie Vernachlässigung treten häufig kombiniert auf. Das isolierte Vorkommen einer einzigen Gefährdungsform ist eher selten.<sup>9</sup>

### Folgen

Neben den unmittelbaren Verletzungen erhöhen belastende Erfahrungen im Zusammenhang mit Vernachlässigung sowie physischer und psychischer Gewalt deutlich die Vulnerabilität für eine Reihe psychischer bzw. psychomotorischer sowie auch körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter (u. a. Angstzustände, Depressionen, Suchtverhalten, Essstörungen). Weiter treten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung gehäuft Entwicklungsverzögerungen, schulische Probleme sowie Störungen des Sozialverhaltens auf. Schliesslich verweisen Längsschnittstudien auf eine nicht vernachlässigbare Rate intergenerationaler Weitergabe bei innerfamiliärer Gewalt.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016): Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In: Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.) Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern: Haupt. (S. 590–627).

<sup>3</sup> OptimusStudy (2018): Kindeswohlgefährdungen in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation.

<sup>4</sup> Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES: KOKES-Statistik 2018. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2018.

<sup>5</sup> Wopmann, Markus (2019): Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie - Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken. Baden: ssp.

<sup>6</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Schweizer Eidgenossenschaft.

<sup>7</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2015): Informationsblatt «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche». Bern: EBG.

<sup>8</sup> Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin & Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: UBS Optimus Foundation.

<sup>9</sup> Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung in: Deegener, Günther, Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag.

<sup>10</sup> Kindler, Heinz. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. aktualisierte und überarbeitete Aufl.). Wiesbaden: Springer.

## Handlungsebenen des umfassenden Kinderschutzes

Das Unterscheidungskriterium zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kinderschutz ist nicht die Intensität der Gefahrenlage, sondern die Frage, inwieweit die Sorgeberechtigten Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeit aufweisen: Sind die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage, für Abhilfe der Kindeswohlgefährdung zu sorgen, darf keine behördliche Massnahme angeordnet werden (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip). **Behördlicher Kinderschutz** setzt dann ein, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können.



Im Kinderschutz ist die **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung**<sup>11</sup> zu einer zunehmend wichtigen Handlungsmaxime geworden. Ziel der Früherkennung ist, Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Entwicklung gefährdet sind, erstens frühzeitig und gezielt zu erfassen und zweitens die Sorgeberechtigten mit angemessenen und koordinierten Hilfeleistungen zu unterstützen.

In Zusammenhang mit der Früherkennung besteht die Aussicht, dass mit niederschweligen Hilfen die Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können.

## Informationsaustausch zwischen Fachpersonen

Verlässliche Netzwerke und verbindliche Anlaufstellen sind für einen funktionierenden Kinderschutz unerlässlich. Erfolgreiche Kooperation ist auf gegenseitige Information angewiesen. Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV) setzt

der behördlichen Datenbearbeitung grundsätzlich eine Schranke. Es gibt nur zwei Wege, die einen Informationsaustausch persönlicher Daten legitimieren: 1. Einwilligung, 2. gesetzliche Grundlage/Amtshilfe.

### Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an eine Fachstelle nur im Einverständnis mit den Betroffenen.
- **Ausnahme:** Keine! Sonst:

Im Bereich der Früherkennung und des einvernehmlichen Kinderschutzes ist ein Informationsaustausch zwischen Fachstellen nur im Einverständnis mit den Betroffenen möglich. Vor dem Hintergrund, dass Unterstützungsleistungen nur dann erfolgsversprechend sind, wenn sie von Sorgeberechtigten als sinnvoll beurteilt werden, lässt sich dies nicht nur als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch aus fachlicher Sicht begründen. Es empfiehlt sich, die Einwilligung als Prozess zu betrachten: Eine Einwilligung seitens der Sorgeberechtigten liegt unter Umständen nicht immer sofort vor, sondern muss im Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet und sichergestellt werden. Weiter beeinflusst eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner untereinander erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen.

### Bereich behördlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen (Transparenzgebot).
- **Ausnahme des Transparenzgebotes:** akute Kindeswohlgefährdung.

Im Bereich des behördlichen Kinderschutzes geht es um die Informationsweitergabe an die KESB, welche im Zivilgesetz (ZGB) geregelt ist:

- Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).
- Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.
- Folgende Fachpersonen sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB):
  - Fachpersonen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben; bspw. Kitamitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tageseltern und professionelle Sporttrainer.
  - Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit wie Lehrpersonen oder Sozialarbeitende.
- Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an ihre vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB).

Eine Meldepflicht an die KESB kommt dann zum Tragen, wenn die Fachperson in ihrer beruflichen Tätigkeit und im einvernehmlichen Rahmen nicht genügend für Abhilfe schaffen kann. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine behördliche Massnahme erfordert, entscheidet die KESB.

<sup>11</sup> siehe auch: – Kantonales Jugendamt: Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre). Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen. 3. Auflage Februar 2020.  
– Kantonales Jugendamt: Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kantons Bern. Leitfaden für die Schule. 2. Auflage Februar 2020.

## Wer hat welche Aufgabe?

Gut gestaltete Übergänge zu weitergehenden Hilfen setzen Wissen über den Auftrag anderer Berufsgruppen voraus. Die folgende Zusammenstellung gibt eine nicht abschliessende Übersicht über ausgewählte Akteure im Bereich Kinderschutz.

### Früherkennung

- **Hebammen, Kita-Leitende, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen** ermöglichen durch frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung von ersten Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie durch allfällige Inanspruchnahme einer Fachberatung die angemessene und koordinierte Unterstützung für das Kind und deren Eltern.

### Behördlicher Kinderschutz

- **KESB:** Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen: Steht eine (Fach-)Person vor der Frage, ob in einer konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll, kann sie den Fall der zuständigen KESB anonymisiert schildern.

### Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

- **Sozialdienste:** Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung umfasst die präventive Beratung der Sozialdienste die Risikoeinschätzung und Ausarbeitung eines Hilfeplans. Ziel in Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Sorgeberechtigten, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen.
- **Mütter- und Väterberatung Kanton Bern** hat den Auftrag, Auffälligkeiten, die eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen, mit den Eltern einen Hilfeplan zu erarbeiten und diese in der Umsetzung zu begleiten. Je nach Unterstützungsbedarf triagiert sie die Eltern ergänzend an spezialisierte Fachstellen. Ziel ist, die Erziehungs- und Betreuungskompetenzen der Eltern so früh wie möglich zu stärken.
- **Kantonale Erziehungsberatungsstellen:** Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische Versorgung ab dem frühen Kindesalter bis ins Erwachsenenalter sicher. Bei Gefährdungssituationen bietet die Erziehungsberatung i.S. des einvernehmlichen Kinderschutzes Beratung in Erziehungsfragen an und stärkt die Erziehungskompetenzen der Eltern. In Kooperation mit den Eltern vernetzt sie sich mit den Helfersystemen, um für das Kind bzw. der/die Jugendliche geeignete Kontextbedingungen zu schaffen.
- **Schulsozialarbeit** ist die schulinterne Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Belastungssituationen. Sie entlastet die Schule zugunsten deren Aufgaben im pädagogischen Bereich. Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung mit Erbringen und Erschliessen angemessener und koordinierter Unterstützungsleistungen innerhalb und/oder ausserhalb des Schulbetriebs ist Kernkompetenz der Schulsozialarbeit
- **Ärztinnen und Ärzte** thematisieren bei Verdachts- und Risikosituationen weitergehende Hilfen mit den Betroffenen und ebnen den Weg zu den Unterstützungsleistungen. Im Setting der Schule kann die Schulärztin oder der Schularzt eine Brückenfunktion zwischen der Schule und dem behandelnden Haus- oder Kinderarzt einnehmen.

### Übergeordnete Fachberatung

- **KESB:** Steht eine (Fach-) Person vor der Frage, ob in der konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, ist mit der zuständigen KESB Kontakt aufzunehmen. Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.
- **Fil rouge** ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot; es bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise besprechen; ausgenommen sind akute Fälle.
- **Kinderschutzgruppe Inselspital:** Neben der Abklärung von Kindern, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs wurden oder gefährdet sind, bietet die Kinderschutzgruppe entsprechende telefonische Beratung für Fachpersonen und Betroffene.
- **Mütter- und Väterberatung Kanton Bern** coacht Fachpersonen im Frühbereich (0–5 Jahre) kostenlos in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie im Einleiten weiterer Schritte (4-Augen-Prinzip). Bei Bedarf kann eine Coaching-Person für das Triage-Gespräch mit den Eltern beigezogen werden.
- **Kantonale Erziehungsberatungsstellen:** Bei Fragen zum Kindeswohl, schwierigen Verläufen und Unsicherheiten in Entscheidungs- und Vorgehensfragen steht die Erziehungsberatung Eltern sowie Fachpersonen aus dem Kleinkinder- und Schulbereich und Sozialarbeitenden beraterisch zur Verfügung. Den Lehrpersonen aus Kindergärten und Schulen, den Sozialdiensten, der KESB und den Gerichten bietet sie auch konsiliarische Besprechungen an. Im Auftrag der KESB (behördlicher Kinderschutz) macht die Erziehungsberatung angeordnete Beratung, Mediation und führt Fachgutachten durch.